

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

(1) Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I und II. Der Kurbezirk I umfaßt das Gebiet des Gemeindeteils Uffing a. Staffelsee; der Kurbezirk II umfaßt das übrige Gemeindegebiet.

(2) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte (Maßstab 1: 25.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Der Anreisetag und der Abreisetag gelten als 1 Tag.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 1. im Kurbezirk I
für jede Person | 0,60 DM |
| 2. im Kurbezirk II
für jede Person | 0,40 DM |

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurpflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag Ihres Aufenthaltes mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, daß der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jedes Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie zulässig, wobei zur Familie nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder gehören.

(2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, daß Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10.1980 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.04.1995 außer Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 02.10.1995
Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Taffertshofer
Taffertshofer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 04.10.1995 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.10.1995 angeheftet und am 20.10.1995 wieder entfernt.

Uffing a. Staffelsee, 23.10.1995

Taffertshofer
Taffertshofer
1. Bürgermeister





Diese Karte im Maßstab 1 : 25000
ist Bestandteil der Satzung für die
Erhebung des Kurbeitrages.

Die grünumrandete Fläche stellt das
Kurgebiet I dar, die rotumrandete
Fläche das Kurgebiet II.

Uffing a.Staffelsee, 02.10.1995
Gemeinde Uffing a.Staffelsee

Taffertshofer

Taffertshofer, 1. Bürgermeister



